

Bearbeitungsreglement visuelle Überwachung Museum

Blumenstein

vom 19. Dezember 2013

Die Gemeinderatskommission, gestützt auf § 16^{bis} des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001, sowie § 25 Abs. 1 lit. d) Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996 beschliesst:

I. Zweck und Verantwortlichkeit

§ 1

Zweck

¹Die visuelle Überwachung der Museumsräume wird zur Verhinderung und zur Aufklärung von strafbaren Handlungen, insbesondere Sachbeschädigungen und Diebstahl, installiert.

²Die visuelle Überwachung unterstützt das Aufsichtspersonal und dient der zusätzlichen Sicherung der Museumsräume und der ausgestellten Objekte.

³Die visuelle Überwachung wird mit Kameras ausgeführt, auf die Überwachung wird mit Hinweistafeln aufmerksam gemacht.

§ 2

Verantwortlichkeit

¹Das Aufsichtspersonal und die Museumsleitung hat Zugriff auf die Echtzeitbilder.

113.1

²Die Aufzeichnungen werden von der Museumsleitung oder bei deren Abwesenheit von der oder dem Beauftragten für Information und Datenschutz der Gemeinde gesichtet.

II. Organisation

§ 3

Ort der Überwachung ¹Sämtliche Räume des Museums können visuell überwacht werden.

²Das Museum Blumenstein legt die Kamerastandorte nach den sicherheitstechnischen und betrieblichen Bedürfnissen fest. Die Standorte der Kameras können verändert werden.

³Ein Plan mit den Kamerastandorten wird erstellt. Dieser ist aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich.

§ 4

Zeiten der Überwachung ¹Die Räume des Museums Blumenstein werden grundsätzlich 24 Stunden mit Kameras überwacht. Aufgezeichnet wird nur, wenn die Kameras eine Bewegung registrieren.

²Die Überwachung erfolgt zusätzlich zum Einsatz von Alarmanlagen in der Nacht und der Aufsicht des Personals am Tag.

§ 5

Überwachungsart Die Museumsräume werden mittels Kameras überwacht. Daten werden aufgezeichnet und sind der Echtzeitkontrolle zugänglich.

§ 6

- Datenauswertung
- ¹Echtzeitbilder werden an Bildschirmen vom Museumspersonal gesichtet.
- ²Aufzeichnungen können im Verdachtsfall vom Museumspersonal auf separate Datenträger gesichert werden. Die Daten der Sicherungskopie werden anschliessend von den in § 2 Abs. 2 genannten Personen ausgewertet.
- ³Die Mitarbeitenden der IT-Abteilung der Regio Energie haben keinen Zugriff auf den Videosever. Es werden keine Arbeitsplatzinstallationen für die Datenauswertung erstellt.

§ 7

- Aufbewahrungsdauer
- ¹Aufgezeichnete Personendaten werden maximal 96 Stunden gespeichert.
- ²Vorbehalten bleibt die Weitergabe der Daten zum Zweck der Strafverfolgung gemäss § 16^{ter} InfoDG.
- ³Aufzeichnungen werden auf einem Videosever gesichert und nach 96 Stunden automatisch gelöscht. Der Videosever steht in den Serverräumen der Regio Energie.

III. Rechtliches§ 8

- Auskunft und Einsichtsrecht
- ¹Museumsbesucher erhalten auf Verlangen Auskunft über die Daten, welche im Museum bearbeitet werden. Die Auskunft erfolgt mündlich, auf besonderes Verlangen schriftlich.
- ²Betroffene Personen erhalten auf Verlangen Einsicht in Aufzeichnungen, die sie betreffen, sofern ein schützenswer-

113.1

tes Interesse geltend gemacht werden kann.

³Auskunft und Einsicht werden eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

⁴Das Einsichts- und Auskunftsrecht wird direkt bei der Museumsleitung geltend gemacht.

§ 9

Überprüfung

¹Die Zulässigkeit der visuellen Überwachung wird vom Rechtsdienst bei jeder Änderung der Anlage geprüft.

²Findet keine Änderung statt, wird die Zulässigkeit regelmässig im Abstand von 5 Jahren überprüft.

§ 10

Hinweistafeln

Besucher werden mit Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

§ 11

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 19. Dezember 2013.

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll